

## **Die Funktion der Rechtsprechung im System der Selbstverwaltung der gesetzlichen Krankenversicherung**

### **Die Erwartungen an die Rechtsprechung – aktueller Handlungsbedarf aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes**

**Dr. Doris Pfeiffer**

- Seit dem Gesundheitsstrukturgesetz ist der Gesetzgeber vermehrt dazu übergegangen, die Konkretisierung und Ausgestaltung gesetzlicher Vorgaben der gemeinsamen Selbstverwaltung von Krankenkassen und Leistungserbringern zu übertragen. Dieses System untergesetzlicher Normsetzung ist kennzeichnend für die gemeinsame Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Die praktische Bedeutung untergesetzlicher Normverträge und Richtlinien als Steuerungsinstrument der Versorgung hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. So hat der Gesetzgeber im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz nur Grundzüge der vertragsärztlichen Honorarreform geregelt und die nähere Umsetzung und Ausgestaltung dem Bewertungsausschuss als Vertragsorgan der Partner der Bundesmantelverträge übertragen.
- Das System der Normsetzung durch Vertrag in der gesetzlichen Krankenversicherung hat dem Gesetzgeber auch für andere Bereiche als Vorbild gedient. Mit dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz wurde z.B. die nähere Ausgestaltung der Regelungen zur Sicherung und Transparenz der Pflegequalität ebenfalls der gemeinsamen Selbstverwaltung übertragen.
- Das Bundessozialgericht hat die Normsetzung durch Vertrag als eine sachlich gerechtfertigte, historisch gewachsene und für das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung typische Form der Normsetzung anerkannt und in zahlreichen Entscheidungen die Inhalte und Grenzen der untergesetzlichen Normsetzung durch die gemeinsame Selbstverwaltung aufgezeigt. Danach besteht innerhalb der gesetzlichen Vorgaben ein weiter Gestaltungsspielraum der gemeinsamen Selbstverwaltung zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Ziele.

- le. Die Finanzierbarkeit und Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung sind dabei als überragend wichtige Gemeinwohlbelange zu beachten.
- Das Bundessozialgericht hat mit seiner Rechtsprechung einen Rahmen geschaffen, der auch künftig als Maßstab und Grundlage für die Beurteilung untergesetzlicher Normsetzung der gemeinsamen Selbstverwaltung sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in anderen Bereichen, wie z.B. der Pflegeversicherung, heranzuziehen ist.
  - Schwierige und bislang weitgehend ungeklärte Rechtsfragen stellen sich beim Zusammentreffen von Kollektivvertrag und Selektivverträgen. Aufgrund der nur geringen gesetzlichen Regelungsdichte wird die Rechtsprechung der Sozialgerichte wesentlich dazu beitragen müssen, das Verhältnis beider Vertragsformen zu klären. Ziel müssen dabei nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes rechtlich gesicherte und praktisch handhabbare Rahmenbedingungen für ein Nebeneinander von Kollektivvertrag und Selektivverträgen sein.
  - Bei Rechtsstreitigkeiten zur Gültigkeit von Rechtsetzungsakten der gemeinsamen Selbstverwaltung besteht von allen Seiten ein großes Interesse an einer schnellen gerichtlichen Klärung. Zu begrüßen ist daher die durch die 8. SGG-Novelle geschaffene erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte für Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsämter, der Erweiterten Bewertungsausschüsse sowie Klagen gegen die Entscheidungen und Richtlinien des G-BA und die Festsetzung von Festbeträgen. Es steht zu hoffen, dass die vom Gesetzgeber hiermit beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung erreicht wird.
  - Für den Bereich des Vertragsarztrechts hat es das Bundessozialgericht als sachgerecht angesehen, den Bewertungsausschuss zu Streitigkeiten, in denen es (inzident) um die Gültigkeit untergesetzlicher Normen geht, beizuladen. Entsprechend sollte auch in anderen Bereichen bei vergleichbaren Konstellationen verfahren werden.